



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 10. Februar 2014  
(OR. en)**

**6136/14**

**FSTR 5  
FC 7  
REGIO 12  
SOC 86  
AGRISTR 2  
PECHE 52  
CADREFIN 22  
DELECT 25**

#### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Vordok.:	5703/14 + ADD 1
Nr. Komm.dok.:	C(2013) 9651 final + SWD(2013) 540 final
Betr.:	Delegierte Verordnung (EU) Nr. .../.. der Kommission vom 7.1.2014 zum Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften im Rahmen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds – Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt der Kommission zu erheben

---

1. Die Kommission hat dem Rat den obengenannten delegierten Rechtsakt<sup>1</sup> gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und auf der Grundlage von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den

---

<sup>1</sup> Dok. 5703/14 FSTR 4 FC 5 REGIO 8 SOC 44 AGRISTR 1 PECHE 29 CADREFIN 15 DELACT 16 + ADD 1.

Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates<sup>2</sup> übermittelt, mit dem der Kommission die Befugnis übertragen wird, einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, um einen Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften zu erstellen, um die Mitgliedstaaten bei der Organisation der Partnerschaft zu unterstützen und diese zu erleichtern. Da die Kommission den delegierten Rechtsakt zur Erstellung eines Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften, um die Mitgliedstaaten bei der Organisation der Partnerschaft zu unterstützen und diese zu erleichtern – im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates – am 7. Januar 2014 übermittelt hat, kann der Rat innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten Einwände gegen jenen delegierten Rechtsakt erheben.

2. In der Gruppe "Strukturmaßnahmen" sind von den Delegationen bis zum Ablauf der Frist am Freitag, den 7. Februar 2014, keine Einwände erhoben worden.
3. Daher wird vorgeschlagen, festzuhalten, dass es keine qualifizierte Mehrheit gibt, die Einwände gegen den delegierten Rechtsakt unterstützt, und die Kommission und das Europäische Parlament davon in Kenntnis zu setzen. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 149 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt<sup>3</sup>.

---

<sup>2</sup> ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320.

<sup>3</sup> Das Europäische Parlament hat bereits am 5. Februar 2014 beschlossen, **keine** Einwände zu erheben.